



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 32

Rostock, 10.06.2025

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Universität Rostock vom 3. Juni 2025

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
der Universität Rostock**

vom 3. Juni 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 30. Januar 2025 geändert wurde, und § 9 Absatz 5 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 11. April 2025 hat der Fakultätsrat der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät als Richtlinie die folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zielstellung
- § 3 Durchführung von Praktika
- § 4 Nachweis und Anerkennung des Praktikums „Baupraktische Erfahrung“ und des Praxismoduls
- § 5 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen in Verbindung mit der einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des Praktikums „Baupraktische Erfahrung“ nach § 9 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen sowie die im Rahmen des Wahlbereichs im Praxismodul gemäß § 9 Absatz 2 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen durchführbaren praktischen Studienzeiten.

**§ 2
Zielstellung**

Das berufspraktische Spektrum des Bauingenieurwesens ist sehr breit, es reicht von der Planung über die Errichtung bis hin zum Betrieb sowie den Abriss und die Wiederverwendung von Bauwerken und Bauwerksteilen unterschiedlichster Art. Zur Vorbereitung der Berufsbefähigung von Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen sind praktische Erfahrungen in wenigstens einem der oben aufgeführten Tätigkeitsfelder zu erwerben. Besonders wichtig sind dabei Erfahrungen, die zum Verständnis der praktischen Herstellung von Bauwerken und Bauteilen beitragen. Vorzugsweise werden diese Erfahrungen, zumindest in Teilen, bereits vor dem Studium gesammelt. Neben der fachspezifischen Tätigkeit sollen auch Kenntnisse über Betriebsorganisationen, Sozialstrukturen sowie Arbeits- und Sicherheitsaspekte erworben werden.

**§ 3
Durchführung von Praktika**

(1) Das Praktikum „Baupraktische Erfahrung“ hat einen Umfang von mindestens zwölf Wochen. Es kann zusammenhängend oder in getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden. Dabei sollte ein Abschnitt eine Dauer von

mindestens zwei Wochen haben. Das Praktikum „Baupraktischen Erfahrungen“ kann vollständig oder teilweise vor oder auch während des Studiums absolviert werden. Es wird empfohlen, mindestens vier Wochen dieses Praktikums bereits vor dem Studium abzuleisten, da dadurch das Erkennen von Zusammenhängen im Studium unterstützt wird. Das Praktikum „Baupraktische Erfahrung“ kann teilweise oder komplett auch im Ausland abgeleistet werden.

(2) Mindestens vier Wochen der gesamten Dauer des Praktikums „Baupraktische Erfahrung“ sind handwerkliche Tätigkeiten auszuführen. Bei Vorliegen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Ausführung handwerklicher Tätigkeiten nicht erlauben, kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Studiengangsverantwortliche auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Praktika sind, abgesehen von Absatz 5 Nr. 4, an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock durchzuführen, zum Beispiel in Unternehmen und Verwaltungen. Studieninteressierte und Studierende sind selbst für die Auswahl der Praktikumsstelle und den Abschluss eines Praktikumsvertrages verantwortlich. Zur Unterstützung hat die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät hierzu eine Praktikumsbörse eingerichtet. Lehrende der Fakultät können beratend mitwirken. Es wird empfohlen, sich vor Antritt eines Praktikums durch Anfrage bei der Fachstudienberatung über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und der Praktikumsbescheinigung bestehen.

(4) Der Nachweis des Praktikums „Baupraktische Erfahrung“ ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(5) Das Praktikum „Baupraktische Erfahrung“ kann folgende Tätigkeiten beinhalten:

1. Baustellenarbeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe
2. Werkstatt- und Vermessungsarbeiten
3. Planende, überwachende und beratende Tätigkeiten im Bauingenieurwesen
4. Tätigkeiten als studentische Hilfskraft in Lehre und Forschung an Professuren des Bau- und Umweltingenieurwesens an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

(6) Das Praxismodul kann als Wahlmodul im sechsten Semester abgeleistet werden. Es dient der Berufsorientierung und umfasst die Bearbeitung gängiger Projektarbeiten aus dem Bauingenieurwesen unter Betreuung. Durch die Bearbeitung eines Projektthemas in der Praktikumsstelle sollen Studierende die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den beruflichen Alltag übertragen lernen. Das Praxismodul soll im regionalen Umfeld der Universität Rostock durchgeführt werden, um einen stetigen wissenschaftlichen und praktischen Austausch zwischen den Studiengängen und der Berufspraxis zu pflegen und den Praktikantinnen/Praktikanten Möglichkeiten zu anschließenden Qualifizierungsarbeiten und Berufsperspektiven aufzuzeigen.

(7) Das als Wahlmodul durchführbare Praxismodul hat einen Umfang von mindestens vier Wochen und ist in einem zusammenhängenden Zeitraum abzuleisten. In Ausnahmefällen kann es in Absprache mit der Praktikumsstelle auch in zwei getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden. Über solche Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss vorab auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen.

(8) Über die Eignung der Praktikumsstelle für das Praktikum „Baupraktische Erfahrung“ oder für das Praxismodul entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt einzureichen. Dabei sind eine Ansprechperson bei der Praktikumsstelle und eine betreuende Hochschullehrerin/ein betreuender Hochschullehrer der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät mit Lehrtätigkeit im Studiengang Bauingenieurwesen anzugeben, welche die Aufgabenstellung für das Praxismodul bestätigen. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.

(9) Das jeweilige Praktikum ist mit dem Formblatt „Praktikumsanmeldung“ bei der/dem Studiengangsverantwortlichen anzumelden und ihre/seine schriftliche Zustimmung einzuholen. Beim Praxismodul hat außerdem die Anmeldung zur Modulprüfung zu erfolgen.

(10) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich, Urlaubszeiten auf das Praktikum anzurechnen. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern insgesamt drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4

Nachweis und Anerkennung des Praktikums „Baupraktische Erfahrung“ und des Praxismoduls

(1) Das Praktikum „Baupraktische Erfahrung“ ist durch Vorlage einer unbenoteten Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung des Praktikums im Original beim Prüfungsamt nachzuweisen. Für die Unterlagen des Prüfungsamts sind die Nachweise in Kopie abzugeben. Nach Möglichkeit ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ zu verwenden. Neben den Angaben zur Praktikumsstelle und der Praktikumsdauer muss die Bescheinigung ausführliche Angaben zu den ausgeführten Tätigkeiten und gegebenenfalls vermittelten Kenntnissen enthalten. Falls der Praktikumsnachweis nicht in Deutsch, Englisch oder in einer anderen mit dem Prüfungsamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(2) Das „Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)“, das „Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)“, die Ableistung eines „Bundesfreiwilligendienstes (BFD)“ oder der Einsatz in der Bundeswehr können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum als Praktikum „Baupraktische Erfahrung“ anerkannt werden.

(3) Die abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf

- im Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- in der technischen Ver- und Entsorgung sowie der Umwelttechnik
- der Bauplanung, Baustoffherstellung und -prüfung
- der Metall-, Holz- und Kunststoffverarbeitung

wird als Praktikum „Baupraktische Erfahrung“ anerkannt. Dem Antrag ist eine Kopie des Abschlusses mit Fächerübersicht beizufügen.

(4) Tätigkeiten als studentische Hilfskraft gemäß § 3 Absatz 5 Nr. 4 können bis maximal 120 Arbeitsstunden, also drei Wochen mit jeweils 40 Stunden, für das Praktikum „Baupraktische Erfahrung“ berücksichtigt werden.

(5) Das Praxismodul ist zusätzlich zur Praktikumsbescheinigung durch einen schriftlichen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung zu ergänzen, der der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen ist. Im Bericht sind die durchgeführten Tätigkeiten, die Aufgabenstellungen und ihre Lösungen durch die Studierende/den Studierenden im Umfang von maximal zehn Seiten zu belegen. Dieser Bericht soll die Verbindung von theoretischen Kenntnissen mit der Praxis demonstrieren. Er kann auch in Englisch oder in Abstimmung mit der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Nähere Bestimmungen zu dieser Prüfungsleistung folgen aus der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen sowie der einschlägigen Modulbeschreibung.

(6) Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss als Praxismodul anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Praxismoduls zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist im Prüfungsamt einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

(7) Wird die Anerkennung verweigert, so ist dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist der Widerspruch statthaft. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

§ 5

Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikumsvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der Praktikantin/dem Praktikanten begründet. Im Praktikumsvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und der Praktikumsstelle sowie Art und Dauer des Praktikums und der Versicherungsschutz zu regeln. Der Praktikumsstelle bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Sie haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie in der Praktikumsstelle verursachen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und gilt erstmalig zum Wintersemester 2025/2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vom 12. Februar 2025 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. April 2025.

Rostock, den 3. Juni 2025

Prof. Dr. Konrad Miegel
Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät
Universität Rostock